

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. November 1992

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr. **24**

3318. Amtlicher Quartierplan Hinterwiler, Rorbas

Am 15. September 1992 ersuchte der Gemeinderat Rorbas um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. April 1992 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 9 Hinterwiler.

Gde. Rorbas

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 28. April 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 7. August 1992 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Weiacherstrasse S-1, im Südosten durch die Abgrenzung des bereits vollzogenen Quartierplans Nr. 1 Bütberg, im Westen und im Norden durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Rorbas.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Bolbistrasse, anschliessend an die Haldenstrasse mit Kehrplatz, sowie eine Wegverlängerung ab Kehrplatz Grundstrasse mit Fusswegverbindung zum Weg am Bolbigraben.

Die an der Bolbistrasse auf 11 m, an der Wegverlängerung der Grundstrasse auf 13,5 m und am Fussweg auf 9 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchstleistung bei der Wegverlängerung der Grundstrasse 7%. Da bei der Bolbistrasse das bestehende Niveau unverändert bleibt, kann auf einen Niveaulinienplan verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Wege, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Rorbas wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren einerseits die einzelfallweise Zuordnung der Empfinglichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 LSV vorzunehmen und andererseits allfällig notwendige Auflagen zu machen haben, damit die Immissionsgrenzwerte entlang der Weiacherstrasse S-1 eingehalten werden können.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 13. April 1992 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 9 Hinterwiler wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbas, 8427 Rorbas (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von

drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. November 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller